

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Beschaffungskonferenz des Bundes
Fellerstrasse 21
3003 Bern

bkb@bbl.admin.ch

Bern, 7. April 2016

Anhörung AGB des Bundes für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungsaufträgen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) für die Beschaffung von Gütern und für Dienstleistungsaufträge Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Dem öffentlichen Beschaffungswesen kommt eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Öffentliche Beschaffungen entsprechen einem Anteil von knapp 8 Prozent am Bruttoinlandprodukt. Von der Beschaffung von Bund, Kantonen und Gemeinden hängen somit über 300'000 Arbeitsplätze ab. Bund, Kantone und Gemeinden haben im Bereich der Beschaffung eine Marktmacht, welche die Verhältnisse auf dem Schweizer Arbeitsmarkt wesentlich beeinflussen kann. Die Verträge des Bundes im Bereich der Beschaffungen und insbesondere die AGB dürfen nur so ausgestaltet werden, dass davon keine destabilisierenden Auswirkungen auf Löhne und Arbeitsbedingungen, aber auch auf sozialpartnerschaftliche Regelungen ausgehen.

Der SGB stellt fest, dass die hier präsentierte Vorlage gewisse Schnittpunkte zum Dossier der Personenfreizügigkeit und der Flankierenden Massnahmen (FlaM) aufweist. Entsprechend besteht Koordinationsbedarf.

Insbesondere stellen wir fest, dass die Resultate der SECO-Expertengruppe „Personenfreizügigkeit und Arbeitsmarktmassnahmen“ zur Verbesserung der Durchsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht berücksichtigt wurden. Dasselbe gilt für die Vorschläge der Gewerkschaften im Bereich der Reform des BöB und des IvöB. Wir betrachten die Revision des öffentlichen Beschaffungswesens sowie der vorliegenden AGB als materiell-rechtliche Einheit, weshalb vorliegend auch Ausführungen zu den AGBs zugrundeliegenden Rechtsnormen (bes. BöB) u.U. de lege ferenda gemacht werden (siehe dazu SGB-Vernehmlassungsantwort zum BöB/VöB von 2015).

Ziff. 5 rev-AGB DL/3 rev-AGB GB: Beizug Dritter

Eines der Hauptprobleme in der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist, dass sich in den letzten Jahren dabei immer längere Subunternehmerketten, insbesondere in der Baubranche, etabliert haben. So verlieren sowohl Auftraggeber wie auch Kontrollorgane die Übersicht über die Einhal-

tung von Arbeits- und Lohnbedingungen. Je länger die Subunternehmerkette, desto wahrscheinlicher sind Fälle von Lohn- und Sozialdumping und unlauterem Wettbewerb durch Nicht-Einhaltung von Arbeitsbedingungen.

Der Bund hat dies erkannt und deshalb eine Subunternehmerhaftung eingeführt mit der Solidarhaftung gemäss Art. 5 Entsendegesetz (EntsG). Diese Massnahmen sind nun im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes nachzuvollziehen sowie zu verbessern. Deshalb fordern wir, dass die Subunternehmerkette im öffentlichen Beschaffungswesen einzuschränken ist. Beim Einsatz eines Generalunternehmens soll nur *eine* Subunternehmerstufe zugelassen werden bzw. zwei bei Einsatz von Generalunternehmen. Es macht grundsätzlich keinen Sinn, dass hier längere Subunternehmerketten erlaubt sind. Die AGB sind in diesem Punkt anzupassen. Weiter ist der Beizug von der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin abhängig zu machen.

Weiter soll die Auftraggeberin das Recht haben, einen Subunternehmer als ungeeignet abzulehnen. Die Liste der Subunternehmen, welche vertraglich bzw. schriftlich akzeptiert werden sollen, ist der zuständigen paritätischen Kommission zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Auftraggeberin muss sich vom Anbieter glaubhaft darlegen lassen, dass er bisher die branchen- und ortsüblichen Arbeitsbedingungen am Ausführungsort eingehalten hat. Sie muss dazu vom Anbieter eine aussagekräftige Bescheinigung der paritätischen Kommission einfordern, die präzise Auskünfte erteilt, ob der Betrieb einem GAV untersteht, ob er kontrolliert wurde und was das Resultat der Kontrolle ergab. Bereits heute besteht für öffentliche Auftraggeber die Anforderung, Aufträge an Firmen zu vergeben, welche die geltenden Mindestarbeitsbedingungen, einhalten. Oft besteht das Problem aber darin, dass die Vergabebehörde nicht auf präzise Auskünfte besteht und sich mit wenig aussagekräftigen Aussagen zufrieden gibt. So wird ein wirksames Instrument im Vorgehen gegen Lohndumping heute ungenügend genutzt. Aus Sicht der Auftraggeberin wäre auch wünschenswert, wenn die paritätischen Kommissionen ein branchenübergreifendes und überregionales Berufsregister einrichten würden, das aufgrund einer vorangehenden Kontrolle über die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen geführt wird. Dies würde die Arbeit wesentlich erleichtern. Wenn die öffentlichen Auftraggeber präzise definieren würden, welche Auskünfte die Anbieter den paritätischen Kommissionen vorlegen müssen, dann würden sie auch auf ein aussagekräftiges Branchenregister hinwirken.

Die Bestimmungen in Ziff. 3 und 5 der AGB sind in diesem Sinne zu ändern.

Ziff. 6 rev-AGB DL/4 rev-AGB GB: Arbeitsbedingungen

Die AGB haben eine wichtige Rolle bei der Konkretisierung der übergeordneten Regelungen zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen.

Die Anbieterin bzw. Vertragspartnerin muss die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen nachweisen. Dazu ist eine vorgängige, objektive Risikoanalyse durch ein geeignetes Organ zu verlangen. Insbesondere dürfen die Anbieterin und die Subunternehmerin nicht in einem zu schaffenden Branchenregister wegen Verletzungen von GAV, NAV oder orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen, von Arbeitsgesetz-Bestimmungen (ArG), des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA) oder des EntsG registriert worden sein. Der SGB fordert, dass das Leistungsortsprinzip konsequent Anwendung finden muss im Beschaffungsrecht des Bundes. Dies ist so in den AGB festzuhalten bzw. zu konkretisieren.

Ziff. 9 rev-AGB DL/rev-AGB GB 11: Haftung

Der SGB begrüsst das Vorsehen einer Subunternehmerhaftung in den jeweiligen Bestimmungen des AGB. In diesem Sinne sind wir mit der vorliegenden Bestimmung einverstanden.

Ziff. 12 rev-AGB DL/13 rev-AGB GB: Geheimhaltung bzw. Publikation

Der SGB begrüsst die vorliegende Regelung, welche eine Umsetzung der Motion Graf-Litscher (14.3045) darstellt, indem gewisse Beschaffungen veröffentlicht werden sollen: Eine jährliche Publikation der Basisinformationen aller Beschaffungen ab 50'000 Franken informiert transparent über die Beschaffungspraxis und hilft, Missbräuche präventiv zu unterbinden.

Ziff. 13 rev-AGB DL/14 rev-AGB GB: Datenschutz und Datensicherheit

Der SGB warnt davor, die Datenschutzbestimmungen zu missbrauchen, um im Bereich der Kontrollen der Arbeits-, Lohn- und sonstiger Bestimmungen die Aufgaben und Koordination der Kontrollorgane bzw. der paritätischen Vollzugsorgane zu behindern. Die Bestimmung in den AGB ist entsprechend zu fassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär